

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 570 vom 1. September 2022**

BE Verwaltungsgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2022\\_570](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2022_570)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 570 du 1 septembre 2022

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2022 570 del 1 settembre 2022

## **Regeste**

Einspracheentscheid vom 1. September 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Angefochten ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 1. September 2022 (AB 88), mit dem diese ihre Verfügung vom 22. Dezember 2021 (AB 71) – und damit einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine jährliche Ergänzungsleistung in Höhe von Fr. 401.-- pro Monat für die Zeit von 1. Januar bis 28. Februar 2022 (für die Zeit ab 1. März 2022 siehe die Verfügung vom 20. Mai 2022 in AB 83) – bestätigt hat.

Anfechtungsgegenstand ist somit materiell die jährliche Ergänzungsleistung für die Zeit von 1. Januar bis 28. Februar 2022. Streitig und zu prüfen ist die Höhe des EL-Anspruchs und in diesem Zusammenhang die Frage, ob in der EL-Berechnung zu Recht neben dem tatsächlichen Einkommen der Ehefrau noch ein hypothetisches resp. ob zu Recht insgesamt Fr. 36'000.-- pro Jahr als Bruttoerwerbseinkommen der Ehefrau angerechnet wurden. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Berechnungspositionen in die Prüfung mit einzubeziehen (vgl. BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

### **E. 1.3**

Gemäss Berechnung des Beschwerdeführers hätte er einen um gut Fr. 10'000.-- pro Jahr höheren Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistung, als ihm für die Zeit von 1. Januar bis 28. Februar 2022 anteilmässig gewährt worden ist (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 3 S. 2 sowie AB 71 S. 6). Eine Verfügung über Ergänzungsleistungen kann aufgrund von deren formell-gesetzlicher Ausgestaltung als einer auf das Kalenderjahr bezogenen Versicherung (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG) in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258). Selbst, wenn sich der Anfechtungsgegenstand nicht nur auf die Zeit von 1. Januar bis 28. Februar 2022, sondern auf ein volles Kalenderjahr bezöge (vgl. E. 1.2 hiervor), läge der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

#### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 5 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des ELG und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). Die Vergleichsrechnungen in der Verfügung vom 22. Dezember 2021 (AB 71 S. 5 - 8) zeigen, dass das bisherige Recht für den Beschwerdeführer günstiger und somit vorliegend anwendbar ist. 2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (aArt. 9 Abs. 1 ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]). 2.3 Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter aArt. 11 Abs. 3 ELG (in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung) fallen, als Einnahmen anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Als Einkommen anzurechnen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]). Unter dem Titel des Verzichtseinkommens ist auch ein hypothetisches Einkommen des Ehegatten eines EL-Ansprechers anzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 ELG), sofern auf eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder deren zumutbare Ausdehnung verzichtet Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 6 wird. Daran ändert eine (Teil-)Invalidität des betroffenen Ehepartners nichts. Ist dieser im rechtlichen Sinne nicht invalid, ist Art. 14a wie Art. 14b ELV weder direkt noch analog anwendbar. 2.4 Bei der Ermittlung einer allfälligen zumutbaren Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder des Ehemannes ist der konkrete Einzelfall unter Anwendung familienrechtlicher Grundsätze (vgl. Art. 163 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] zu berücksichtigen. Dementsprechend ist auf das Alter, den Gesundheitszustand, die Sprachkenntnisse, die Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die konkrete Arbeitsmarktlage sowie gegebenenfalls auf die Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben abzustellen (BGE 142 V

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im

vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 4

## **E. 12**

E. 3.2 S. 14, 134 V 53 E. 4.1 S. 61, 117 V 287 E. 3a S. 290; SVR 2021 EL Nr. 2 S. 6 E. 2.3). 2.5 Bemüht sich der Ehegatte trotz (teilweiser) Arbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend um eine Stelle, verletzt er dadurch die ihm obliegende Schadenminderungspflicht (SVR 2016 EL Nr. 1 S. 2 E. 3.2.1). Eine (in grundsätzlicher oder massgeblicher Hinsicht) fehlende Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit kann nur angenommen werden, wenn sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht (Entscheide des Bundesgerichts [BGer] vom 16. September 2022, 9C\_148/2022, E. 3.2, vom 19. Januar 2022, 9C\_376/2021, E. 2.2.1 und vom 9. Juni 2021, 9C\_134/2021, E. 4.1). Die objektive Beweislast dafür liegt beim Leistungsansprecher (vgl. Entscheide des BGer vom 13. Juli 2017, 9C\_549/2016, E. 2 und vom 2. Juli 2012, 9C\_326/2012, E. 4.4). 3. 3.1 In der EL-Berechnung für die Zeit ab 1. Januar 2022 rechnete die Beschwerdegegnerin in Bezug auf die Ehefrau des Beschwerdeführers einen Bruttojahreslohn von insgesamt Fr. 36'000.-- an, und zwar teilweise (soweit nicht tatsächlich erzielt) als Verzichtseinkommen (vgl. AB 71 S. 5). Der Beschwerdeführer wendet hiergegen im Wesentlichen ein, eine Steigerung des beruflichen Arbeitspensums seiner Ehefrau auf mehr als 50% sei aufgrund des Arzteugnisses von Dr. med. B. \_\_\_\_\_, Facharzt für All- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 7 gemeine Innere Medizin, vom 11. Juni 2022 (BB 5) weder möglich noch zumutbar. Für die Erzielung eines Einkommens von Fr. 36'000.-- würde seine Ehefrau im privaten ... zu 100% arbeiten müssen. Er sei gesundheitlich stark angeschlagen und auf die Pflege durch seine Ehefrau angewiesen. Ohne diese Pflege würde er die Spitex brauchen, was mehr koste, als die als Verzichtseinkommen angerechneten Fr. 18'000.-- (siehe das zum Bestandteil der Beschwerde erklärte Schreiben an die Beschwerdegegnerin vom 21. September 2022 S. 2 f., die Replik des Beschwerdeführers vom

## **E. 14**

November 2022 S. 2 Ziff. 2.7), kein Vollzeitpensum leisten, um die an- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 10 gerechneten Fr. 36'000.-- zu erzielen. Diesfalls bedürfte es eines Pensums von 78% (Fr. 46'267.-- x 0.78 = Fr. 36'088.--), womit es ihr unverändert möglich wäre, den Beschwerdeführer nebst der ausserhäuslichen Tätigkeit soweit nötig zu pflegen, zumal dessen Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit nicht mittels Bezugsberechtigung für eine mittlere oder schwere Hilflosigkeit nachgewiesen sind. 3.3.3 Nichts für sich ableiten kann der Beschwerdeführer schliesslich aus dem Einwand, bei vermehrter Abwesenheit seiner Ehefrau würden zusätzliche Kosten für die Spitex entstehen, welche zu Lasten der Krankenkasse und von ihm gehen würden. Die Beschwerdegegnerin hat die EL-Anspruchsberechtigung gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und ihren Entscheid unabhängig von allfälligen finanziellen Interessen anderer Sozialversicherungsträger zu

fällen. 3.4 Zusammenfassend ist nach dem Dargelegten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass es der Ehefrau des Beschwerdeführers möglich und zumutbar wäre, ein Einkommen von Fr. 36'000.-- zu erzielen. Unter Anrechnung des Erwerbseinkommens in der genannten Höhe – nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge sowie des Freibetrags von Fr. 1'500.-- – zu zwei Dritteln (aArt. 11 Abs. 1 lit. a ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]), ausmachend Fr. 21'506.--, und des Renteneinkommens des Beschwerdeführers von unbestritten total Fr. 27'674.--, resultieren total anrechenbare Einnahmen von Fr. 49'180.--. Stellt man diese den anrechenbaren Ausgaben von (unbestritten gebliebenen) total Fr. 53'991.-- gegenüber, ergibt dies einen Ausgabenüberschuss und damit einen Ergänzungsleistungsanspruch von Fr. 4'811.-- pro Jahr resp. von Fr. 401.-- pro Monat. Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 1. September 2022 (AB 88) ist somit nicht zu beanstanden (vgl. die EL-Berechnung der Beschwerdegegnerin in AB 71 S. 5 f.) und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 6. März 2023, EL/22/570, Seite 11 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R) - A. \_\_\_\_\_ (samt Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 30. Dezember 2022) - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen (samt Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Januar 2023) - Bundesamt für Sozialversicherungen Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.